

THEMEN

Strafrecht

// (K)ein Freifahrtschein fürs Grabschen

Familienrecht

// Erbrecht der Ehegatten bei Trennung und Scheidung

Erbrecht

// Die Feststellung der Testierfähigkeit im nachlassgerichtlichen Verfahren

Verkehrsrecht

// Aber ich war doch im Urlaub! – Einspruchsfrist gegen Bußgeldbescheid und Wiedereinsetzung

Transport- und Speditionsrecht

// Besonderheiten bei der Anmietung von Lagerflächen

Arbeitsrecht

// Personalkosten senken durch optimierte Arbeitsverträge

In eigener Sache

// Dresdner Fachanwälte erneut vom FOCUS als „TOP-Anwälte 2023“ empfohlen

// Nachgehakt: 27 Cent für ein Mittagessen in Tansania

// „Follow me“ – Firmenwandertag 2023

// Rechtsanwältin im Fokus: Stefanie Kretschmer

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



NEWSLETTER 12.10.2023

Liebe Leserinnen und Leser,

von Ulm bis Rostock, von Köln bis Görlitz – die Strafverteidigung sorgt dafür, dass man nicht nur das Land, sondern auch die Leute kennenlernt.

Jeder Richter reagiert unterschiedlich auf verschiedene Straftatvorwürfe, sodass man für vermeintlich sehr ähnliche Taten vor einem sächsischen Gericht eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erwarten hat, wohingegen in Nordrhein-Westfalen eine niedrige Bewährungsstrafe ausgeurteilt wird. Wobei es auch innerhalb desselben Gerichts bei unterschiedlichen Kammern zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommen kann. Man hat zwar einen Anspruch auf den gesetzlichen Richter, jedoch gibt es in Deutschland keinen Anspruch auf eine „Gleichbehandlung im Unrecht“ und man darf nicht erwarten, dass auf den ersten Blick ähnlich gelagerte Fälle überall gleich entschieden werden.

Natürlich gilt bundesweit die Unschuldsvermutung, weshalb es im Strafverfahren nicht darauf ankommt, die eigene Unschuld nachzuweisen – was bei genauer Überlegung auch kaum möglich ist, denn wie soll man etwas beweisen, was man nicht getan hat – sondern allein darum, dass der Tatrichter einem die Begehung der Tat dergestalt nachweisen kann, dass er selbst von dieser Begehung überzeugt ist und keine begründeten Zweifel mehr hegt.

Daher wäre es wünschenswert, dass auch die Öffentlichkeit und insbesondere das Umfeld von Beschuldigten unvoreingenommen reagiert und von vorzeitigen Schuldzuweisungen absieht, weil der auf den ersten Blick naheliegende Handlungsstrang nicht unbedingt der tatsächliche ist.

Bitte nehmen Sie sich nun einen Moment Zeit, um die News aus der Welt des Rechts und unserer Kanzlei zu lesen. Glückwunsch an dieser Stelle an unsere frisch vom Focus gekürzten TOP-Anwälte. //

Ihre Stefanie Kretschmer



Rechtsanwältin
STEFANIE KRETSCHMER

Fachanwältin für
Strafrecht

0351 80718-42
kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de

// (K)ein Freifahrtschein fürs Grabschen



Bild: Yazgi Bayram auf Canva

Im Juli dieses Jahres ging ein für viele empörendes Urteil aus Italien um die Welt, in welchem der damals 66-jährige Hausmeister der Roberto Rossellini Schule freigesprochen wurde, obwohl er einer Schülerin 5 bis 10 Sekunden an das Gesäß gefasst hat und wegen sexueller Nötigung angeklagt wurde.

Die damals 17-jährige lief zum Klassenzimmer, als sie spürte, dass ihr jemand von hinten in den Bund der Hose sowie unter die Unterhose griff und das Gesäß umfasste. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Haftstrafe von dreieinhalb Jahren gefordert. Der Hausmeister erklärte, dass es ein Scherz gewesen sei und bestritt, die nackte Haut berührt zu haben.

Es gab einen großen medialen Aufschrei, weil das Gericht angeblich erst Handlungen, die 10 Sekunden übersteigen, als sexuelle Belästigung wertet. Dies löste einen Internet-Trend aus, in welchem Frauen und Männer sich selbst an intimen Stellen berührten und nebenbei eine Stoppuhr laufen ließen, um zu zeigen, wie lang diese Zeitspanne während einer unangenehmen Situation sein

kann. Das italienische Recht kennt keine Mindestdauer, um diesen Tatbestand zu verwirklichen. Das Gericht stützte den Freispruch jedoch darauf, dass trotz der Verletzung der Intimsphäre des Mädchens lediglich ein „unbeholfenes Verhalten ohne sexuelles Motiv“ festgestellt wurde. Es ging also nicht allein um die Dauer, sondern vor allem um die innere Willensrichtung des Angeklagten.

Auch in der deutschen Gerichtsbarkeit unterscheidet man zwischen der objektiven und subjektiven Tatbestandsverwirklichung. Der objektive Teil umfasst den Geschehensablauf, wohingegen der subjektive Tatbestand sich um die Vorstellung des vermeintlichen Täters dreht und geprüft wird, ob er den ihm vorgeworfenen Tatbestand absichtlich oder wissentlich verwirklicht hat oder es ihm schlichtweg egal war bei der Tatausführung. Nur dann handelte er vorsätzlich und kann bestraft werden. Es gibt nur wenige Delikte, in denen auch Fahrlässigkeit geahndet wird. Eine sexuelle Belästigung gehört auch in Deutschland nicht dazu. Wenn der Beschuldigte also fälschlicherweise davon ausgeht, dass die andere Person der Berührung zustimmt oder es als Kompliment auffasst, ist der Tatbestand nicht erfüllt.

Fazit: Die Geschädigte wird zwar in einigen Fällen kein Kompliment oder Missverständnis in der Handlung erkennen können, jedoch kommt es in Deutschland nicht auf die Sichtweise des vermeintlichen Opfers an, sondern auf die des Beschuldigten und natürlich auf die Wertung des Richters, ob der Beschuldigte sich tatsächlich geirrt hat oder die Einlassung eine bloße Schutzbehauptung darstellt. //

[Detailinformationen: RAin Stefanie Kretschmer, Fachanwältin für Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Erbrecht der Ehegatten bei Trennung und Scheidung



Bild: Andranik Hakobyan auf Canva

Wenn sich Ehegatten trennen oder scheiden lassen, hat dies auch erbrechtliche Auswirkungen.

1. Gesetzliche Erbfolge

Die Höhe des Erbanspruchs richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Ehegatten werden gesondert in der Erbfolge betrachtet. In der ersten Erbordnung stehen die Kinder des Erblassers, sodass der überlebende Ehegatte i. d. R. neben den Kindern zu $\frac{1}{2}$ erbt, sofern die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben. Dies ist automatisch der Fall, wenn die Eheleute nicht ausnahmsweise etwas anderes notariell vereinbart haben (§ 1931 BGB; 1371 BGB). Bei kinderlosen Ehen beträgt die Quote dann $\frac{3}{4}$ oder auch $\frac{1}{1}$.

2. Das Ehegattenerbrecht bei Trennung und Scheidung

Der Erbanspruch des anderen Ehegatten bleibt bestehen, wenn die Ehegatten dauerhaft getrennt leben. Ab einem bestimmten Alter lassen sich Ehegatten bisweilen nicht scheiden, um Ansprüche auf Witwen- bzw. Witwernrente nicht zu

verlieren. Wenn ein Erbrecht ausgeschlossen werden soll, müssten die Eheleute einen notariellen Erbverzicht vereinbaren. Ferner könnten sie durch ein einfaches Testament, das den Ehegatten nicht berücksichtigt, den anderen zumindest auf seinen Pflichtteil setzen (50 % des „normalen“ Anteils).

Das Erbrecht endet spätestens mit rechtskräftiger Scheidung. Tritt der Tod des Ehegatten aber im laufenden Scheidungsverfahren ein, wird differenziert (§ 1933 BGB):

1. Die Voraussetzungen für die Scheidung waren gegeben. Der Verstorbene hat einen Scheidungsantrag gestellt oder dem Scheidungsantrag seines Ehegatten zugestimmt. In dieser Situation erlischt der erbrechtliche Anspruch.
2. Der überlebende Gatte hat einen Scheidungsantrag gestellt, dem der Verstorbene bis zum Zeitpunkt des Todes nicht zugestimmt hat. In diesem Fall besteht das Erbrecht fort. Das heißt, bei getrenntlebenden Paaren kann der überlebende Ehegatte unter Umständen noch erben.

Tipp: Um das gesetzliche Erbrecht auszuschließen, sollte jeder Ehegatte einen eigenen Scheidungsantrag stellen oder zumindest dem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zustimmen.

3. Gewillkürte Erbfolge

Eine gewillkürte Erbfolge liegt immer dann vor, wenn von der gesetzlichen Erbfolge abweichende letztwillige Verfügungen (Testament, Erbvertrag, etc.) getroffen wurden. Im Falle einer Scheidung wird zunächst angenommen, dass die letztwillige Verfügung unwirksam ist (§ 2077 BGB). Dies gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Erblasser die Scheidung beantragt oder dem Antrag zugestimmt hat.

Ausnahmsweise kann die Verfügung aber fortbestehen. Es müsste dem Willen des Verstorbenen entsprechen, dass der Ex-Partner weiterhin erbberechtigt sein soll. Die Beweislast trägt der überlebende Gatte.

1. Während das handschriftliche Testament einfach vernichtet werden kann, muss ein hinterlegtes Testament aus der Verwahrung genommen werden.

2. Haben die Ehegatten einen notariellen Erbvertrag geschlossen, muss dieser durch eine notarielle Urkunde widerrufen werden.

Tipp: Damit nicht auf die Vermutungsregelung zurückgegriffen werden muss, sollte bei einer Trennung/Scheidung das Schicksal der Verfügungen geklärt werden. Dadurch können später Unsicherheiten vermieden werden.

4. Schicksal einer Lebensversicherung

Bei der Lebensversicherung wird i. d. R. eine begünstigte Person angegeben, meist der Ehegatte. Dann fällt die Versicherungssumme nicht in die Erbmasse, sondern wird auch nach einer Scheidung an den anderen Ehegatten gezahlt. Um dies zu verhindern, muss beim Versicherer eine andere begünstigte Person eingesetzt werden.

Dies kann im Übrigen auch für andere Versicherungen gelten, die eine Auszahlung vorsehen. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwalte.de]

// Die Feststellung der Testierfähigkeit im nachlassgerichtlichen Verfahren



Bild: KatarzynaBialasiewicz auf Canva

Immer häufiger wird in Erbscheinsverfahren die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung (Testament) mit Hinweis auf die fehlende Testierfähigkeit in Zweifel gezogen. Ursache hierfür ist auch, dass immer mehr Menschen im fortgeschrittenen Alter testieren und dabei häufig auch unter Betreuung stehen.

1. Wer ist testierfähig bzw. testierunfähig?

Die Anordnung der Betreuung führt nicht zwangsläufig zur Annahme der Testierungsfähigkeit, weil auch testierfähige und im Übrigen auch geschäftsfähige Personen unter Betreuung stehen können.

Testierunfähig ist, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörungen nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, §§ 22, 29 Abs. 4 BGB.

Da die Störung der Geistestätigkeit die Ausnahme bleibt, geht das Gesetz von der Testierfähigkeit jedes Testiermündigen aus. Die Testierfähigkeit der Testierenden wird vermutet. Entsprechend diesem Grundsatz ist ein Erblasser so lange als testierfähig anzusehen, als nicht die Testierunfähigkeit im maßgeblichen Zeitpunkt der Testamentserrichtung zur vollen Überzeugung zur Gewissheit des Gerichtes feststeht.

2. Nachweis einer Testierunfähigkeit

Dabei hat das Gericht nach freier Überzeugung in Würdigung aller maßgeblichen Umstände und unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung abschließend zu entscheiden, ob ein zu beurteilender Sachverhalt mit einem jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Grad von Wahrscheinlichkeit zutrifft oder nicht. Eine mathematische, jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewissheit darf aber für die Überzeugung von der Testierungsfähigkeit nicht verlangt werden.

Im Nachlassverfahren, insbesondere im Erbscheinsverfahren als Verfahren der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist die Frage der Testierungsfähigkeit im Rahmen der Amtsermittlung von Amts wegen zu klären, § 26 FamFG. Die Aufklärungspflicht besteht allerdings nur insoweit, als das Vorbringen der Beteiligten und der festgestellte Sachverhalt bei sorgfältiger Überlegung zu weiteren Ermittlungen auch Anlass geben.

Die pauschale Behauptung, der Erblasser sei testierunfähig gewesen, begründet für sich allein noch keine Ermittlungspflicht. Deshalb ist aus Sicht desjenigen, der sich auf eine Testierunfähigkeit des Testierenden beruft, zu empfehlen, Zeugenaussagen über etwa auffälliges Verhalten des Erblassers zu sichern, die Beziehung von Krankenakten, Befundberichten der behandelnden Ärzte zu beantragen und gegebenenfalls auch Ärzte als Zeugen gegenüber dem Nachlassgericht zu benennen.

Art und Umfang der Ermittlungen des Nachlassgerichtes richten sich nach der Lage des Einzelfalles. Dabei ist das Nachlassgericht an den Vortrag der Beteiligten oder Beweisanträge nicht gebunden, § 30 Abs. 1 FamFG. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine förmliche Beweisaufnahme stattfinden soll oder nicht.

Verbleiben nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten nicht behebbare Zweifel, ob der Erblasser testierfähig war oder nicht, hat die Beweislast für die Testierunfähigkeit derjenige zu tragen, der sich auf die Unwirksamkeit des Testaments wegen Testierunfähigkeit des Erblassers beruft. Lässt sich die Frage der Testierfähigkeit also nicht abschließend zur Gewissheit des Gerichtes aufklären, wird das Nachlassgericht von einer Testierfähigkeit ausgehen, zu Lasten desjenigen, der sich auf die Testierfähigkeit beruft. Wird etwa festgestellt, dass der Erblasser vor und nach der Testamentserrichtung testierunfähig war, spricht der erste Anschein dafür, dass die Testierunfähigkeit auch im Zeitpunkt der Testamentserrichtung bestand. Wird allerdings dieser Beweis des ersten Anscheines durch die ernsthafte Möglichkeit eines lichten Intervalles erschüttert, wechselt die Beweislast wieder zu den daran interessierten, gesetzlichen Erben.

3. Testierfähigkeit bei notariellen Testamenten

Bei notariellen Testamenten und bei Konsular-testamenten trifft die Urkundsperson die Pflicht, ihre Wahrnehmung über die erforderliche Geschäftsfähigkeit des Erblassers in der Niederschrift zu vermerken.

Feststellungen der Urkundsperson zur Frage der Testierfähigkeit haben lediglich eine sogenannte Indizwirkung und keine Bindungswirkung für ein späteres, gerichtliches Verfahren. Auch außerhalb des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also in einem streitigen gerichtlichen Verfahren, trifft denjenigen die Darlegungs- und Be-

weislast, der sich auf die Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen (Testament) beruft.

Die Frage, ob ein Erblasser im Zeitpunkt der Testamenterrichtung testierfähig war oder nicht, lässt sich nach ständiger Rechtsprechung in der Regel nur mit Hilfe eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens eines Facharztes für Psychiatrie beantworten, soweit aufgrund konkreter Tatsachen Anlass besteht, an der Testierfähigkeit des Erblassers ernsthaft zu zweifeln.

Ein in einem Betreuungsverfahren eingeholtes, mündliches Kurzgutachten reicht in der Regel als Grundlage für eine Beurteilung der Testierfähigkeit durch das Gericht nicht aus. Allerdings kann ein bereits in einem anderen gerichtlichen Verfahren eingeholtes Gutachten durch das Nachlassgericht verwertet werden. Bloße Befunderhebungen von behandelnden Krankenhausärzten, eines langjährigen Hausarztes oder des beurkundenden Notars machen die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens grundsätzlich nicht entbehrlich. Sachverständigengutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung des Nachlassgerichts. Dieses muss auch das Sachverständigengutachten in jedem Fall auf seinen sachlichen Gehalt, seine logische Schlüssigkeit und darauf überprüfen, ob es von dem Sachverhalt ausgeht, den das Gericht selbst für erwiesen hält.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Erblasser im Zeitpunkt der Abfassung des Testamentes testierunfähig war, kommt der Aussage eines Hausarztes des Erblassers erhöhte Bedeutung zu. Dies gilt auch für Aussagen der behandelnden Krankenhausärzte. Dabei steht diesen Ärzten im nachlassgerichtlichen Verfahren oder auch in einem streitigen gerichtlichen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht so lange zu, bis sie von der Schweigepflicht entbunden wurden. Ist eine derartige Entbindung von der Schweigepflicht zu Lebzeiten durch den Erblasser nicht ausdrücklich

erfolgt, geht dennoch die herrschende Rechtsprechung davon aus, dass von einer Entbindung von der Schweigepflicht durch den Erblasser auszugehen ist, weil es dem wohlverstandenen Interesse des Erblassers entspricht, Zweifel an seiner Testierfähigkeit zu beseitigen.

4. Überprüfung der Testierfähigkeit durch den BGH möglich?

Liegt eine Entscheidung des Nachlassgerichtes und eines Beschwerdegerichtes über die Frage einer Testierunfähigkeit vor, kann diese Entscheidung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit – etwa im Erbscheinsverfahren – letztlich von einem Rechtsbeschwerdegericht, dem Bundesgerichtshof, nur eingeschränkt überprüft werden. Der Bundesgerichtshof hat im Wege der Zulassungs- und fristgebundenen Rechtsbeschwerde die von einem Oberlandesgericht als Beschwerdegericht getroffene Entscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die getroffene Entscheidung aus einer Verletzung des Rechtes beruht. Die Beweiswürdigung – z. B. die Würdigung eines Gutachtens – kann dabei nur dahingehend überprüft werden, ob das Beschwerdegericht bei der Erörterung des Beweisstoffes alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat und hierbei nicht gegen gesetzliche Beweisregeln oder die Denkgesetze und feststehenden Erfahrungssätze verstoßen hat, ferner ob es die Beweisanforderungen zu hoch oder zu niedrig angesetzt, überspannt oder vernachlässigt hat. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

// Aber ich war doch im Urlaub! – Einspruchsfrist gegen Bußgeldbescheid und Wiedereinsetzung



Bild: nicomenijes auf Canva

Auch wenn vielerorts die Schnelligkeit der Bearbeitung von Anliegen in deutschen Behörden kritisch beäugt wird, so dürfte doch eins klar sein: Es wird gearbeitet. Den Sachbearbeitern in den Bußgeldstellen ist dabei egal, ob sie die Zustellung eines Bußgeldbescheids in die Wege leiten, wenn der Betroffene urlaubsabwesend ist. Kommt er dann aus dem Urlaub zurück, ist das Urlaubsgefühl beim Blick in den Briefkasten schnell verflogen: Zwischenzeitlich ist die zweiwöchige Einspruchsfrist abgelaufen und der Bußgeldbescheid rechtskräftig, oder?

1. Ist eine Zustellung während der Abwesenheit des Betroffenen wirksam?

Die Zustellung des Bußgeldbescheids kann während der Abwesenheit des Betroffenen grundsätzlich wirksam erfolgen. Ob Sie tatsächlich wirksam ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die zentralen Normen sind in der Zivilprozessordnung zu finden, welche auf die Zustellung im Ordnungswidrigkeitenverfahren an

zuwenden sind. In den §§ 178 ff. ZPO ist geregelt, wie eine Zustellung zu erfolgen hat, wenn der Empfänger nicht anzutreffen und das zuzustellende Schriftstück deshalb nicht übergeben werden kann.

Diesen Fall bezeichnet das Gesetz als Ersatzzustellung. Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, eröffnet § 178 ZPO die Möglichkeit, durch Übergabe an andere Personen in der Wohnung erfolgreich zuzustellen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Person ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner ist. Ist das nicht möglich, kann die Zustellung gemäß § 180 ZPO durch Einwurf in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten erfolgen. Mit dem Einwurf gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Postzusteller notiert das Datum des Einlegens auf der Postzustellungsurkunde. Damit beginnt die Einspruchsfrist gegen den Bußgeldbescheid zu laufen.

2. Gibt es Ausnahmen bei längerfristiger Abwesenheit?

An der wirksamen Zustellung und dem Beginn der Einspruchsfrist lässt sich nichts ändern. Es gibt keine Ausnahmen. Ist der Betroffene bspw. urlaubs- oder berufsbedingt längerfristig ortsabwesend, spielt es für die Wirksamkeit der Zustellung keine Rolle. Dem Betroffenen ist bewusst, dass er längerfristig abwesend ist, sodass von ihm erwartet wird, dass er entsprechende Vorkehrungen trifft. Deshalb ist anzuraten, dass eine andere Person zumindest einmal wöchentlich den Briefkasten leert und den Wohnungsinhaber über behördliche Schreiben in Kenntnis setzt. Das gilt insbesondere, wenn der Betroffene durch eine schriftliche Betroffenenan- hörung bereits von dem laufenden Bußgeldverfahren weiß.

3. Kann dennoch wirksam Einspruch eingelegt werden?

Hat man alle notwendigen Vorkehrungen getroffen und wurde dennoch nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist über die Zustellung des Bußgeldbescheids informiert, ist man nicht gänzlich schutzlos gestellt. Trifft den Betroffenen keine Schuld am Versäumen der Einspruchsfrist, kann er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. in die Einspruchsfrist beantragen. Dafür verweist § 53 des Ordnungswidrigkeitengesetz in die Vorschriften der Strafprozessordnung. Der Antrag ist an die Bußgeldstelle zu richten und muss spätestens eine Woche nach Kenntnis von dem Versäumnis erfolgen. Bereits in dem Antrag muss die versäumte Handlung, also der Einspruch nachgeholt werden. Der Betroffene muss gegenüber der Behörde glaubhaft machen, dass er ohne Verschulden keine Kenntnis von der Zustellung hatte und deshalb nicht fristgemäß Einspruch einlegen konnte.

Einfach darauf zu verweisen, dass man urlaubsbedingt abwesend war, führt nach den obigen

Ausführungen nicht zu einer erfolgreichen Wiedereinsetzung. Vielmehr wird diese wohl bspw. nur dann zu gewähren sein, wenn die andere Person, welche mit der Leerung des Briefkastens beauftragt war, den Betroffenen entgegen der Absprache, nicht über die Zustellung des Bußgeldbescheids informiert hat. Um den Vortrag glaubhaft zu machen, muss die andere Person regelmäßig eine Erklärung an Eides statt abgeben.

4. Wie verhalte ich mich richtig?

Damit die Wiedereinsetzung gelingt, sollte unverzüglich ein Rechtsanwalt kontaktiert werden. Das Erfordernis, innerhalb von einer Woche den Wiedereinsetzungsantrag entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen zu stellen, ist nicht zu unterschätzen und anwaltlicher Rat zu empfehlen. Wir stehen Ihnen dabei gerne zur Seite. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]

// Besonderheiten bei der Anmietung von Lagerflächen



Bild: mikamajstor auf Canva

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hatte sich in einen Rechtsstreit mit der Frage auseinandersetzen, ob zwischen den beteiligten Parteien bei der Anmietung einer Lagerfläche ein sogenannter Lagervertrag oder nur ein einfacher Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Dieser Frage kommt in rechtlicher Hinsicht nämlich eine erhebliche Bedeutung zu, da im Rahmen eines Lagervertrages durch den Einlagerer eine Obhuts- und Verwahrungspflicht als sogenannte Hauptpflicht mit übernommen wird und ein Verstoß gegen diese Pflichten einen Schadensersatzanspruch auslösen kann, wohingegen dies bei einem Mietvertrag nicht der Fall ist.

Was war passiert: Die Klägerin vereinbarte telefonisch mit der Beklagten (einem Umzugsunternehmen), dass verschiedene Hausratsgegenstände in einer Halle in Dresden abgestellt werden sollen, welche wiederum von der Beklagten angemietet worden war. In der Halle wurde der Klägerin hierfür eine Fläche zum Abstellen der Gegenstände zugewiesen. Anschließend wurde ein Protokoll unterzeichnet, auf welchem die auf einer Fläche von etwa 45 m² eingelagerten Güter als „Möbel/Umzugsgut/Büromöbel“ beschrieben wurden. Ein halbes Jahr später wurden die Gegenstände wieder abgeholt und dabei festgestellt, dass diese durch Feuchtigkeit beschädigt wurden.

Die Partei vertrat die Auffassung, sie habe einen Lagervertrag gemäß § 467 HGB abgeschlossen und die Beklagte habe eine von ihr übernommene Obhutspflicht schuldhaft verletzt, indem sie die Gegenstände nicht vor Feuchtigkeit geschützt habe. Die Beklagte hingegen vertrat die Meinung, es wurde nur ein einfacher Mietvertrag über eine Lagerfläche geschlossen und die Gegenstände seien von der Klägerin selbst nicht sach- und fachgerecht eingelagert worden, was einer Schadenersatzpflicht entgegenstehe.

Fazit: Das OLG Dresden, welches im Berufungsverfahren über den Schadenersatzprozess zu entscheiden hatte, vertrat hier die Auffassung, dass lediglich der Mieter und damit die Klägerin selbst eingelagert und aufbewahrt habe und durch den Vermieter der Lagerfläche keine Obhuts- und Verwahrungspflichten übernommen

wurden. Von daher würde kein Lagervertrag vorliegen mit der Folge, dass keine Schadenersatzpflicht besteht.

Hätten die Parteien den Abschluss eines Lagervertrages mit der sich hieraus ergebenden weitergehenden Haftung des Lagerhalters vereinbaren wollen, hätte unter anderem eine detaillierte Liste über die eingelagerten Gegenstände erstellt werden müssen. Wenn die auf die Lagerfläche eingebrachten Gegenstände nicht einzeln im Sinne einer Lager- bzw. Inventarliste aufgenommen werden, spricht dies gegen die Übernahme einer Obhutspflicht. Die hier vorgenommene oberflächliche Beschreibung genügt jedoch nicht. Nur eine detaillierte Lagerliste hätte es dem Einlagerer ermöglicht, einer Obhutspflicht zu genügen, da dies regelmäßig genaue Kenntnisse über Art und Umfang des eingelagerten Gutes erfordert. //

Der Beschluss des OLG Dresden, mit dem auf die fehlende Schadenersatzpflicht hingewiesen wurde, erging am 08.03.2021 unter dem Aktenzeichen 5 U 2247/20.

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER

// Personalkosten senken durch optimierte Arbeitsverträge



Bild: DAPA Images auf Canva

Um Personalkosten zu sparen, ist zu empfehlen, dass die Arbeitsprozesse in Ihrem Unternehmen so optimiert werden, dass der Gang vor ein Arbeitsgericht nicht notwendig ist.

Dafür müssen Sie dem Arbeitnehmer gegenüber Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis deutlich formulieren. Dazu sind Sie ohnehin verpflichtet, denn die arbeitsvertraglichen Klauseln sind Allgemeine Geschäftsbedingungen, dessen Wirksamkeit voraussetzt, dass sie transparent ausgestaltet sind.

Bekanntlich muss der Inhalt eines Arbeitsvertrags mindestens den Inhalt der Nachweispflichten gemäß Nachweisgesetz haben. Wir empfehlen aber, nachfolgende Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen:

1. Kündigungsausschluss

Sie können im Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer einen Kündigungsausschluss vereinbaren. Damit sind Sie finanziell vor dem Nichtantritt der Arbeit durch den Arbeitnehmer geschützt.

2. Kurzarbeit

Die Einholung einzelner Zustimmungserklärungen der Arbeitnehmer zur Durchführung von Kurzarbeit ist nicht notwendig, wenn Sie bereits im Arbeitsvertrag vereinbaren, dass sich der Arbeitnehmer bereiterklärt, bei Arbeitsausfall auf Ihre Anordnung Kurzarbeit zu leisten. Damit wird Verwaltungsaufwand umgangen.

3. Aufgabengebiete

Sie können die Aufgabengebiete des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag so genau bezeichnen, dass der Arbeitnehmer keine Grundlage für Streitigkeiten mit Ihnen über Ihr Weisungsrecht hat. Sie können konkret auf den Arbeitsvertrag verweisen und dem Arbeitnehmer vor Augen führen, dass und welche Vereinbarung seiner Aufgabengebiete vorliegt.

4. Urlaub

Im Arbeitsvertrag sollte geregelt sein, wie Urlaub genommen werden kann, ob es sich um gesetzlichen Mindesturlaub oder um vertraglichen Urlaub handelt und wann Urlaub für den Arbeitnehmer verfällt. Hier werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kosten der Urlaubsabgeltung gespart.

5. Zahlungen

Sie wollen vermeiden, dass der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch aufgrund einer betrieblichen Übung erlangt, weswegen im Arbeitsvertrag klargestellt werden sollte, dass Zahlungen, die nicht wegen einer betrieblichen Regelung geleistet werden und nicht laufendes Entgelt sind, immer freiwillige Leistungen darstellen, auch bei mehrfacher vorbehaltloser Zahlung. Durch das Verhindern der Entstehung von betrieblicher Übung sparen Sie weitere Kosten.

6. Ausschlussfrist

In den Arbeitsvertrag gehört eine Ausschlussfrist, damit Streitigkeiten im und nach dem Arbeitsver-

hältnis alsbald geklärt werden müssen. Die Ausgestaltung der Ausschlussfrist kann in verschiedenen Stufen, die die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung umfassen, erfolgen. Durch den Verfall von Ansprüchen können auch hiermit Kosten gespart werden.

Durch optimierte Arbeitsverträge können Personal gebunden, Streitigkeiten vermieden und Personalkosten gesenkt werden, weswegen wir Ihnen empfehlen, die Anpassung Ihrer Arbeitsvertragsmuster vorzunehmen.

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-12, hoffarth@dresdner-fachanwalte.de]

// Dresdner Fachanwälte erneut vom FOCUS als „TOP-Anwälte 2023“ empfohlen



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Rechtsratsuchende stehen oft vor einer anspruchsvollen Herausforderung, wenn sie einen geeigneten Anwalt finden müssen, der ihre individuellen Bedürfnisse und Anliegen am besten versteht und vertreten kann. Die Rechtssituationen, mit denen sie konfrontiert sind, können vielfältig sein. In dieser komplexen Lage suchen sie nach Fachleuten, die ihnen bei rechtlichen Fragen zur Seite stehen und die besten Lösungen anbieten können.

Die Auszeichnung "TOP-Anwalt" hat eine entscheidende Bedeutung für Rechtsratsuchende. Sie dient als wertvolle Orientierungshilfe und Qualitätsmerkmal. Der FOCUS zeichnet Rechtsanwälte aus, die von ihren Kollegen aus anderen Kanzleien empfohlen werden, basierend auf ihrer herausragenden Fachkompetenz und ihrem Engagement für ihre Mandanten. Diese Auszeichnung signalisiert, dass Anwälte wie Thomas Börger und Matthias Herberg nicht nur über langjährige Erfahrung und Fachwissen verfügen, sondern auch von ihren Kollegen besonders geschätzt werden.

Der FOCUS hat Rechtsanwalt Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, und Rechtsanwalt Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht, erneut als TOP-Anwälte 2023 ausgezeichnet. Thomas Börger wurde bereits zum 11. Mal und Matthias Herberg zum 8. Mal geehrt. Auch das Magazin **stern** hat unsere Kanzlei 2023 zum 3. Mal als eine der besten Anwaltskanzleien für Familienrecht empfohlen.

Um einen geeigneten Anwalt zu finden, können Rechtsratsuchende verschiedene Schritte unternehmen:

Recherchieren: Beginnen Sie mit einer umfassenden Recherche. Nutzen Sie Online-Ressour-

cen, wie Anwaltsverzeichnisse (z. B. anwalt.de) und Bewertungsplattformen (werkenntdenbesten.de), um sich einen Überblick über Anwälte in Ihrer Region und Ihrem Rechtsgebiet zu verschaffen und einen Einblick in die Mandantenzufriedenheit zu erhalten.

Empfehlungen: Fragen Sie Freunde, Familie oder Geschäftspartner nach Empfehlungen. Persönliche Empfehlungen sind oft wertvoll, da sie auf Erfahrungen aus erster Hand basieren.

Evaluieren Sie die Expertise: Achten Sie darauf, dass der Anwalt über die spezifische Expertise im benötigten Rechtsgebiet verfügt. Ein Fachanwaltstitel garantiert, dass der Anwalt über vertiefte Fachkenntnisse und Expertise in einem spezifischen Rechtsgebiet verfügt und somit qualifiziert ist, Mandanten in diesem Bereich kompetent und professionell zu vertreten.

Kommunikation: Vereinbaren Sie einen Termin für eine kostengünstige Erstberatung mit dem

Anwalt. Dies gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihr Anliegen zu besprechen und die Persönlichkeit und Herangehensweise des Anwalts kennenzulernen.

Honorare und Verträge: Klären Sie die Honorare und Vertragsbedingungen im Voraus, um Missverständnisse zu vermeiden.

Insgesamt ist die Auszeichnung "TOP-Anwalt" ein wichtiges Kriterium, um herausragende Fachanwälte zu identifizieren. Sie gibt Rechtsratsuchenden die Sicherheit, dass sie in ihrer rechtlichen Angelegenheit in guten Händen sind.

In unserer Kanzlei finden Sie Anwälte mit Spezialisierungen in fast allen Rechtsgebieten, die Ihnen mit Rechtsrat – und wenn nötig – auch vor Gericht zur Seite stehen. //

Das FOCUS-Spezial „RECHT & RAT“ ist Bestandteil der Ausgabe Nr. 37 und im Handel erhältlich.

// Nachgehakt: 27 Cent für ein Mittagessen in Tansania



Bild: privat

Anfang Januar berichteten wir über ein Cooking-Projekt von Bundesfreiwilligen und Studenten in Tansania. Rechtsanwältin Angelika Zimmer schaute im Sommer beim Cooking-Projekt in der Kiumako-Schule in Mwika vorbei und half mit Freunden beim Kochen. Reis muss von Steinen befreit, Tomaten geschnitten und Möhren geraspelt werden.

Für die Kinder, die jeden Freitag – Dank Ihrer Spende – ein Mittagessen bekommen, ist es immer ein besonderer Tag, weil es dann, abweichend vom sonstigen Speiseplan immer etwas Besonderes gibt. Dazu zählt hier bereits der Reis. Und obwohl in Tansania Melone, Banane etc. wachsen, kann nur über das Projekt an die Kinder Obst ausgereicht werden. Die Familien können sich in der Regel so etwas nicht leisten.

Das Projekt ist zu einer festen Größe geworden und wird von den neuen Freiwilligen fortgesetzt werden. Daher ist man weiterhin auf Ihre Hilfe angewiesen, die Sie an die Partnerorganisation Rafiki e. V. leisten können.

Spendenkonto der deutschen Partnerorganisation Rafiki e. V.

IBAN: DE57 2225 0020 0040 0230 03
BIC: NOLADE21WHO

Weitere Infos unter <https://www.rafiki-mrimbo.de/67.0.html?&L=0> sowie per E-Mail über ozantow@aol.com und cookingkili@outlook.com //

// „Follow me“ – Firmenwandertag 2023



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Verlockend war sie, diese „Follow me“-Aufforderung. Abenteuer, Natur, Gemeinsamkeit versprach der Veranstalter.

Auf einer wunderschönen Wanderroute ging es Ende September zum FirmenWanderTag 8 km durch die Dresdner Heide.

Unser Plan #fitforkucklick ist aufgegangen:

- #Teamwork
- + #Teamgesundheit
- + #Teamgeist
- = #bettertogether

Ein Video zum Adventurewalk findet sich auf unserem Instagram-Kanal:

[@kucklick_dresdner_fachanwaelte/](https://www.instagram.com/kucklick_dresdner_fachanwaelte/) //

// Rechtsanwältin im Fokus: Stefanie Kretschmer

Bei dem schwerwiegenden Vorwurf einer Straftat benötigen Sie vor allem einen loyalen, verschwiegenen und kompetenten Strafverteidiger. Zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an Rechtsanwältin Stefanie Kretschmer zu wenden. Die Fachanwältin für Strafrecht setzt sich mit großer Leidenschaft für die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen ein und vertritt Sie in allen strafrechtlichen Angelegenheiten.

Die gebürtige Brandenburgerin hat bereits während ihres Jura-Studiums in Leipzig mit dem Schwerpunkt Kriminalwissenschaften sowie ihren

Stationen während des Rechtsreferendariats in Dresden und Sydney den Grundstein für ihre strafrechtlichen Qualifikationen gelegt. Mandatengespräche können auch auf Englisch geführt werden.

Als sportlich aktive Strafverteidigerin genießt sie Auszeiten mit ihrem Pferd und ihrer Hündin. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/stefanie-kretschmer-fachanwaeltin-strafrecht-strafverteidigung/>